



Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Nr. 7 vom 31. August 2023

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Ansprechpartner: Carsten Scholz, Tel. 406-8886.

Es wird gebeten, die in dieser Ausgabe als "nö" - nichtöffentlich - bezeichneten Informationen vertraulich zu behandeln. In diesem Zusammenhang wird auf die Verschwiegenheitspflicht der Ratsmitglieder, der bürgerschaftlichen Ausschussmitglieder und der Mitglieder der Bezirksvertretungen gemäß der §§ 43 Abs. 2 und 30 GO NRW hingewiesen.

Inhalt

Anfragen (ö)

| | |
|---|-----|
| Sachstand Stadthalle Opladen | 195 |
| Barrierefreies Zuhören bei städtischen Gremien | 196 |
| Anwohner*innen der Stelzenautobahn in Küppersteg entlasten und schützen – illegale Rennen verhindern | 198 |
| Einschränkungen beim Wohnungsbau durch Verkehrslärm - Berücksichtigung der leiseren Verkehrs-Mobilität in der Zukunft | 201 |

Mitteilungen (ö)

| | |
|---|-----|
| Go-Live Kommunalportal und Einführung des Online-Bezahlverfahrens der Stadtverwaltung Leverkusen | 204 |
| Anträge auf Akteneinsicht in die Abwägungsentscheidungen zur Festlegung der Vorzugsvarianten beim Ausbau der Autobahnen 1 und 3 in Leverkusen | 205 |
| Haushalt der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2023 | 206 |
| Bebauungsplan Nr. 248/I "Wiesdorf - südlich Wöhlerstraße" | 207 |
| Sachstand zur Testphase des Bevorrechtigungssystems an den Lichtsignalanlagen des Willy-Brandt-Rings für die Feuerwehr und den Rettungsdienst | 209 |
| Vorstudie zur Reaktivierung der Balkantrasse zwischen Remscheid-Lennep und Leverkusen-Opladen | 209 |

Bepflanzung von Freiflächen mit Bäumen in Quettingen 211

Beschlusskontrollen (ö)

Aufforstung am "Wald der Jugend und der Freundschaft" in Rheindorf 213

Einrichtung von Tempo 30 auf der Wupperstraße zwischen Ortseingang und Kreisverkehr Solinger Straße 214

Mülleimer Reuschenberg 215



Anfragen (ö)

Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung II vom 29.12.2022

Sachstand Stadthalle Opladen

Über z.d.A.: Rat Nr. 6 vom 12.08.2022 wurde die Politik darüber informiert, dass auf Initiative des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke am 15.06.2022 ein Gespräch zwischen Ihnen und den Eigentümern der Objekte Stadthalle Opladen und Villa Weskott stattgefunden hat. Dabei wurden die Planungen für beide Gebäude sowie der Sachstand in der Umsetzung besprochen. Nun ist wieder ein halbes Jahr vergangen, erkennbar passiert ist noch immer nichts...

Bitte beantworten Sie folgende Fragen über z.d.A.: Rat:

1.
Wurde zwischenzeitlich der angekündigte modifizierte Bauantrag durch die Eigentümer bei der Bauverwaltung eingereicht?
2.
Wie ist der Stand der Prüfung? Wann kann mit einer Genehmigung durch die Bauverwaltung gerechnet werden?
3.
Ist der Verwaltung der Stand der Sanierungsarbeiten am Hotel bekannt? Es sollte zeitnah („in den nächsten Monaten“) wiedereröffnet werden?
4.
Gab es zwischenzeitlich weitere Kontakte zwischen dem Eigentümer und der Verwaltung? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Stellungnahme:

Das Büro des Oberbürgermeisters steht mit den Eigentümern der Objekte Stadthalle Opladen und Villa Weskott im Austausch. Ein Bauantrag wurde von den Eigentümern bislang noch nicht eingereicht. Die kurzfristige Einreichung eines Bauantrages wurde jedoch erneut avisiert. Die Verzögerung des Projektes wird mit den komplexen brandschutztechnischen Anforderungen des Objektes begründet. An den bisherigen Planungen habe sich aus Sicht der Eigentümer nichts geändert. Die Eigentümer planen weiterhin, im Gebäude der ehemaligen Stadthalle Opladen ein asiatisches Restaurant zu eröffnen. Die Villa Weskott soll als Hotel betrieben werden. Neben der seitens der Eigentümer beabsichtigten möglichen Entwicklung des Objektes wurden gemeinsam weitere, alternative Nutzungsmöglichkeiten besprochen. Über etwaige Ergebnisse wird zu gegebener Zeit berichtet.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke



Anfrage der FDP-Fraktion vom 17.04.2023

Barrierefreies Zuhören bei städtischen Gremien

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 30. März 2023 über den Antrag Nr. 2023/2043 mit dem (mündlichen) Änderungsantrag der Klimaliste (für die Ratssitzungen Gebärdendolmetscher*innen zur Verfügung zu stellen, beziehungsweise dies zunächst durch die Verwaltung prüfen zu lassen) beraten. In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen am 6. März 2023 wurden diese beiden Anträge ebenfalls beraten. Der Ausschuss hat dem ursprünglichen Antrag in veränderter Form zugestimmt. Der Änderungsantrag der Klimaliste wurde nicht inhaltlich debattiert. Stattdessen wurde festgestellt, dass die Beschäftigung von Dolmetschern für Gebärdensprache fachlich nicht in den Ausschuss gehört. Der ursprüngliche Antrag betraf den Fachbereich Gebäudewirtschaft. Die Ergänzung hätte im Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt, im Haupt- und Personalausschuss und im Finanz- und Digitalisierungsausschuss beraten werden können. Hierzu fehlte es jedoch an einem Antragsrecht der Klimaliste.

Da uns das Thema Inklusion wichtig ist, bitten wir um Beantwortung unserer Fragen zu dem Sachverhalt über z.d.A.: Rat:

1.
Welche Kosten entstehen für Gebärdendolmetscher*innen, wenn diese zu den Ratssitzungen hinzugezogen werden?
2.
Welche zusätzlichen Kosten fallen an, wenn darüber hinaus die Sitzungen der Bezirksvertretungen gedolmetscht würden?
3.
Sind der Verwaltung Städte in NRW oder im sonstigen Bundesgebiet bekannt, die in öffentlichen Sitzungen Gebärdendolmetscher*innen einsetzen?
4.
Gab es in der Vergangenheit Anfragen von Betroffenen, ob eine Unterstützung durch Gebärdendolmetscher*innen möglich sei?

Stellungnahme:

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung vom 30.03.2023 zum Antrag Nr. 2023/2043 - „Barrierefreies Zuhören bei städtischen Gremien“ - Antrag von DIE LINKE vom 27.01.2023, folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Die Stadt Leverkusen richtet

1. im Ratssaal
2. in den Sitzungsräumen der Bezirksvertretungen
3. in den für Sitzungen anderer Gremien genutzten Sälen in den kommunalen Liegenschaften,



in denen bereits Mikrofonanlagen installiert sind, Hörunterstützungen durch eine Audio-signalübertragung über WLAN ein.“

Hiermit können hörgeschädigte Personen die Sitzungen der städtischen Gremien verfolgen.

In Bezug auf einen (zusätzlichen) Einsatz von Gebärdendolmetscher*innen wird zu den oben aufgeführten Fragen nachfolgend Stellung bezogen.

Zu 1.:

Sollten Gebärdendolmetscher*innen zu Sitzungen des Rates der Stadt Leverkusen hinzugezogen werden, wäre es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, diese auch in den Livestream einzubinden. Eine Abfrage bei dem Dienstleister des Livestreams ergab folgende Kosten:

Es entstehen fixe Kosten je Sitzung für eine*n Techniker*in, die Sendetechnik und die Einbindung in den Livestream von 1.150,- €. Bei Sitzungen von mehr als drei Stunden Länge, wovon bei Sitzungen des Rates auszugehen ist, werden drei Dolmetscher*innen benötigt. Die Kosten je Person und Stunde liegen bei ca. 100 bis 150,- €, also bei 300 bis 450,- € je Stunde bei Hinzuziehung von drei Dolmetscher*innen. Anfahrtskosten fallen hier nicht an, da sich die Dolmetscher*innen in einem Studio ihres Dienstleisters befinden.

Zu 2.:

Da auch bei den Sitzungen der Bezirksvertretungen davon auszugehen ist, dass sie länger als drei Stunden dauern könnten, müssten drei Gebärdendolmetscher*innen je Sitzung hinzugezogen werden. Auch hier liegen die Kosten je Person und Stunde bei ca. 100 bis 150,- €, also bei 300 bis 450,- € je Stunde bei Hinzuziehung von drei Dolmetscher*innen. Die Sitzungen der Bezirksvertretungen werden nicht im Livestream übertragen, so dass zusätzliche Anfahrtskosten anfallen. Unter Berücksichtigung von Anfahrtskosten von ca. 150,- € je Person liegen die zusätzlich zu kalkulierenden Kosten bei Hinzuziehung von drei Dolmetscher*innen bei 450,- €. Insgesamt ist damit von Kosten von bis zu 900,- € je Stunde auszugehen.

Zu 3.:

In Nordrhein-Westfalen binden zum Beispiel die Städte Köln und Düsseldorf Gebärdendolmetscher*innen in den Livestream der Sitzungen ihrer Stadträte ein. Auch bei vielen weiteren Stadträten bundesweit werden Gebärdendolmetscher*innen in den Sitzungsräumen oder in den Livestream hinzugezogen.

Zu 4.:

Der Verwaltung sind keine Anfragen bekannt.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke



Anfrage der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung II vom 19.06.2023

Anwohner*innen der Stelzenautobahn in Küppersteg entlasten und schützen – illegale Rennen verhindern

Mit Beschluss vom 15.06.2021 hat die Bezirksvertretung des Stadtbezirkes II den Antrag der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung II (Nr. 2021/0683) beschlossen. Hiernach sollte ein Konzept zur Vermeidung von illegalen Autorennen und weiteren Lärmbelästigungen durch z.B. das laute Aufheulen von Motoren in Zusammenarbeit mit der Polizei und dem KOD entwickelt werden.

In der Nacht vom 3. auf den 4. Juni 2023 fanden wieder Autorennen unter der Stelze in Küppersteg statt. Ein Anwohner hatte daraufhin sein Haus verlassen, um die Fahrer darauf aufmerksam zu machen, dass es keine Rennstrecke ist. Es gab daraufhin eine körperliche Auseinandersetzung bei der der Anwohner bewusstlos auf dem Boden liegen geblieben ist. Die Aggressionen vor Ort nehmen also zu.

Wir bitten daher die zuständigen Verwaltungsbereiche um die Beantwortung folgender Fragen über z.d.A. Rat:

1.
Was ist seit dem Beschluss vom 15.06.2021 geschehen? Welche Gespräche wurden geführt?
2.
Wie ist der aktuelle Sachstand bei der Erarbeitung des Konzeptes?
3.
Wann ist mit einer Umsetzung von Maßnahmen zu rechnen?
4.
Liegen der Stadtverwaltung Zahlen seitens der Polizeibehörde über die Häufigkeit von Anrufen in Sachen illegale Rennen und Lärmbeschwerden unter der Stelze vor? Wenn ja, bitten wir um entsprechende Mitteilung über die Höhe.
5.
Welche weiteren Ideen haben die zuständigen Verwaltungsbereiche, in Abstimmung mit der Polizei, um dem seit langem bekannten Problem Herr zu werden?

Stellungnahme:

Die Fläche unter der Bundesautobahn 1 (BAB) gehört der Autobahn GmbH. Es handelt sich um eine großräumige Parkfläche im Verlauf der Marienburger Straße, zwischen der Görresstraße und der Windthorststraße, welche der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH in erster Linie als Stellplatznachweis für die BayArena dient. Zudem gilt ein Sondernutzungsrecht für die Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH.

Nach Rücksprache mit der Polizei und der Autobahn GmbH wurden bzgl. baulicher Maßnahmen folgende mögliche Optionen besprochen:



1. Installation fester Poller

Diese würden die Verkehrssituation an Heimspieltagen der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH erheblich strapazieren, da je nach Positionierung ggf. Zufahrtsoptionen zum Parkplatz oder den Parkflächen wegfielen. Gerade der Busverkehr würde massiv beeinträchtigt. In der Spitze kommen bis zu 72 Reisebusse mit Gästefans an. Ein reibungsloser Hol- und Bringverkehr muss demzufolge gewährleistet sein. Zudem werden an Spieltagen mobile Zäune aufgestellt, welche nicht durch Poller behindert werden dürfen.

2. Installation herausnehmbarer Poller

Die Installation herausnehmbarer Poller wird kritisch gesehen, da diese erfahrungsgemäß sehr einfach auch von unbefugten Personen herausnehmbar sind und hierdurch ein sehr hoher und kostenintensiver Instandhaltungsaufwand entstehen würde.

3. Baken in Höhe der Brückenstelzen

Da regelmäßige Kontrollen der Brückenstelzen bzgl. der Stabilität stattfinden, muss hier ein barrierefreier Zugang gewährleistet sein. Baken würden die Kontrollen behindern.

Zusätzlich muss aufgrund des Sondernutzungsrechts der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH bei allen etwaigen Maßnahmen gewährleistet sein, dass durch bauliche Veränderungen keine Parkflächen entfallen, da der Parkdruck an Heimspieltagen natürlicherweise immens hoch ist und auch die geltende Stellplatzsatzung beachtet werden muss.

Grundsätzlich besteht zwischen der Polizei, der Autobahn GmbH sowie der Verwaltung Einigkeit darüber, dass bauliche Veränderungen an dieser Örtlichkeit nicht zielführend wären. Die Strecke ist mit ca. 700 m schlichtweg zu lang, hat zu viele Zufahrtsbereiche und gerade zu Zeiten fernab des Fußballbetriebs ist hier sehr viel freie Fläche vorzufinden. Bauliche Maßnahmen um illegale Autorennen zu unterbinden, müssten zudem sehr großflächig und umfangreich angelegt sein. Die Planung und Umsetzung wäre sehr zeit- und kostenintensiv. Zudem wäre eine Verbesserung der Situation hierdurch nicht garantiert.

Aus dem Telefonat mit der Autobahn GmbH war jedoch herauszuhören, dass diese sich einer Prüfung etwaiger baulicher Maßnahmen grundsätzlich nicht verwehren würden und diese bei der Straßenmeisterei in Auftrag geben könnten. Dafür müsste jedoch eine konkrete Planung vorgelegt werden, welche die Autobahn GmbH nicht eigeninitiativ veranlassen wird. Diese müsste dann seitens der Verwaltung der Stadt Leverkusen vorgenommen werden, jedoch ist bereits jetzt ersichtlich, dass bauliche Veränderungen zwangsläufig einen Entfall von Stellplätzen zur Folge hätten. Zudem ist eine kostenintensive Umbaumaßnahme seitens der Autobahn GmbH nicht gewünscht.

Angesichts der obigen Ausführungen ist aus Sicht der Verwaltung die Umsetzung baulicher Maßnahmen nicht vorgesehen. Darüber hinaus ist eine diesbezügliche Planung von baulichen Maßnahmen derart kosten- und zeitintensiv, als dass dies ohne einen weiteren politischen Beschluss entschieden werden kann. Weiterhin ist bei den Entscheidungen auch zu berücksichtigen, dass in den nächsten Jahren voraussichtlich der Ausbau der Autobahn durch eine breitere Stelze erfolgen soll und dann die baulichen Maßnahmen neu überdacht werden müssen.



Ausgehend von dem Beschluss der Bezirksvertretung des Stadtbezirks II hinsichtlich der beschriebenen illegalen Autorennen wurde bereits 2021 seitens der Verkehrsüberwachung geprüft, ob unter der Brücke Geschwindigkeitsprofile erstellt bzw. Blitzer installiert/aufgestellt werden können. Es wurde hierbei darauf verwiesen, dass es sich bei der Fläche nahezu ausschließlich um einen Parkplatz handelt, so dass weder die Erstellung eines Geschwindigkeitsprofils (aufgrund fehlender Befestigungsmöglichkeiten für das Messgerät), noch infolgedessen das Blitzen möglich ist. Dies ist weiterführend ebenfalls darin begründet, dass der Parkplatz unter der Stelzenautobahn durch die vielen Umfahrungsmöglichkeiten grundsätzlich keinen geeigneten Standort für einen Blitzeranhänger oder Radarwagen bietet. Die Fahrzeugführer*innen können das Messgerät frühzeitig erkennen, zu jeder Zeit umfahren bzw. den Parkplatz so befahren, dass der Standort des Blitzers umgangen wird. Daher wurde der Vorgang damals an den Kommunalen Ordnungsdienst und die Polizei abgegeben und es wurden u. a. Einsätze gegen die potentielle Raserszene, sowohl gemeinsam als auch nur durch die Polizei, durchgeführt.

Durch den Kommunalen Ordnungsdienst wurden in diesem Jahr insgesamt 51 Kontrollen zu unterschiedlichen Uhrzeiten unter der Stelze durchgeführt. Hierbei konnte die geschilderte Rennproblematik in keinem einzigen Fall festgestellt werden.

Aufgrund der vorliegenden Beschwerdelage ist der Sachverhalt dem spezialisierten „Einsatztrupp Verkehr“ der Direktion Verkehr des Polizeipräsidiums Köln, welcher sich u. a. im Rahmen seiner Zuständigkeit um derartige Sachverhalte kümmert, bekannt gegeben worden. Die dort eingesetzten Beamten sind entsprechend ausgebildet und verfügen über spezielle Ausrüstung, um Maßnahmen gegen die Raser- und Poserszene qualifiziert und beweiskräftig durchführen zu können.

Laut Mitteilung der Polizei werden durch Anwohner*innen etwa 1 - 3 Mal je Monat laute Motorengeräusche oder quietschende Reifen wahrgenommen, die den Rückschluss nahelegen, dass ein Rennen stattfindet. Aufgrund der oberhalb der Stelze verlaufenden Autobahn kann in einigen Fällen nicht ausgeschlossen werden, dass diese akustischen Wahrnehmungen durch den Fahrzeugverkehr auf der Autobahn verursacht wurden und somit kein Rennen unter der Stelze gefahren wird.

In diesem Zusammenhang wurde die Polizei erneut um einen Bericht der aktuellen Sachlage gebeten. Der Betrachtungszeitraum umfasst den 01.01.2022 bis 30.06.2023. Insgesamt sind 23 Einsätze dokumentiert, wovon 14 Einsätze ohne Feststellungen bzw. ohne Maßnahmen abgeschlossen wurden. Weiterhin wurden sechs Strafanzeigen und drei Ordnungswidrigkeitsanzeigen wegen verschiedener Delikte gefertigt. Von den sechs Strafanzeigen hatten fünf einen direkten Zusammenhang mit der Raser-/Poserszene und es wurden dementsprechende Delikte festgestellt. Die meisten Einsätze fanden an Wochenenden oder Feiertagen in den späten Abend- und frühen Nachtstunden statt.

Festzuhalten ist, dass es im Bereich der Stelze regelmäßig vereinzelte Meldungen im Zusammenhang mit einer potentiellen Raser- und Poserszene gibt und dementsprechende vereinzelt Aktivitäten feststellbar sind. Hierbei ist jedoch keine Regelmäßigkeit oder ein bestimmter Zeitpunkt erkennbar. Aus den gemeldeten Vorfällen ergibt sich kein Schema, anhand dessen Planungen für gezielte Einsätze etc. erfolgen könnten.



Wenn man die zuvor beschriebenen Gründe hinzunimmt, insbesondere zu den baulichen Aspekten, kann hier kein zielorientiertes Konzept verfasst werden.

Unter der Stelze trifft sich nach hiesiger Auffassung in dem Zusammenhang insbesondere die Poserszene, um „ihre Fahrzeuge zu präsentieren“. Eine grundsätzliche Raserproblematik ist nach Einschätzung der Polizei und des Kommunalen Ordnungsdienstes jedoch nicht vorhanden.

Die Polizei und auch der Kommunale Ordnungsdienst werden die Örtlichkeit weiterhin im Rahmen der personellen Möglichkeit bestreifen. Bei weiteren Auffälligkeiten im Hinblick auf die Rennproblematik können sich die Anwohner an die Polizei wenden. Die Polizei wurde für den beschriebenen Sachverhalt seitens der Verwaltung noch einmal sensibilisiert.

Im Hinblick auf die Vermüllungsproblematik im Zuge des Beschlusses der Bezirksvertretung des Stadtbezirks II wird davon ausgegangen, dass diese überwiegend durch Take-Away Verpackungen einer Schnellrestaurantkette auf der Bismarckstraße verursacht wird. Grundsätzlich geht die Verpackung mit dem Kauf in das Eigentum der Käufer*innen über, so dass das Schnellrestaurant nicht für die weggeworfenen Verpackungen verantwortlich gemacht werden kann.

Hier können lediglich Verursacher*innen, welche auf „frischer Tat“ beim unerlaubten Wegwerfen der Verpackungen erwischt werden, im Zuge eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zur Rechenschaft gezogen werden. Der Kommunale Ordnungsdienst wird dies im Zuge der o. g. Streifen ebenfalls berücksichtigen und anlassbezogene Maßnahmen ergreifen.

In den vergangenen Jahren wurde angesichts des o. g. Beschlusses Kontakt zur Schnellrestaurantkette auf der Bismarckstraße aufgenommen, wobei von dort zugesagt wurde, auf freiwilliger Basis auch unter der Stelze vereinzelt Reinigungsaktionen bzgl. des Mülls durchzuführen.

Ordnung und Straßenverkehr

Anfrage der CDU-Fraktion vom 30.06.2023

Einschränkungen beim Wohnungsbau durch Verkehrslärm - Berücksichtigung der leiseren Verkehrs-Mobilität in der Zukunft

Verschiedene Bauabsichten im Wohnungsbau stoßen an ihre Grenzen, weil die dBA-Werte in der Nacht durch den aktuellen Verkehrslärm nicht oder nur durch erhöhten Schallschutz erreicht werden können. Gerade in unserem relativ kleinen und durch vielfältige Verkehrsnutzungen in Anspruch genommenen Stadtgebiet, in dem ohnehin neue Wohnbauflächen knapp sind, werden Bauabsichten im Wohnungsbau hierdurch reduziert oder sind nur deutlich aufwändiger zu realisieren.



Obwohl die Mobilität der Zukunft durch zunehmenden Radverkehr sowie Fahrzeuge mit Elektro- oder Wasserstoffantrieb tendenziell leiser wird, ist dies bisher im Planungsrecht noch nicht hinreichend berücksichtigt worden.

Wir fragen daher:

1.
Wie werden Planungsamt und Bauaufsicht mit einer leiseren Verkehrsinfrastruktur in der Zukunft umgehen und diese bei den planerischen und baulichen Anforderungen berücksichtigen?
2.
Wie können planungsrechtliche Festsetzungen „gerichtsfest“ gemacht werden, wenn z.B. durch E-Buslinien die Lärmbelastung nachweislich deutlich geringer wird?
3.
In welchem Umfang wird baulicher Aufwand zum Lärmschutz bei geringeren nächtlichen Belastungswerten entbehrlich und damit das Bauen kostengünstiger?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Die Anpassung der Flottenzusammensetzung wird sich in Zukunft mit Sicherheit auch in den einschlägigen Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung des Straßenverkehrslärms (RLS 19) wiederfinden. Dabei gilt es allerdings festzuhalten, dass in Abhängigkeit des Fahrzeugmodells zumeist ab einer Geschwindigkeit von 20 bis 30 km/h die Rollgeräusche die Motorengeräusche überwiegen. Bei größeren/schweren Fahrzeugen ist dies mindestens ab einer Geschwindigkeit von 50 km/h der Fall. Insofern bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen die Änderung der Flottenzusammensetzung auf die baulichen Anforderungen an den Lärmschutz mit sich bringt.

Deutliche Unterschiede sind bei niedrigeren Geschwindigkeiten bzw. Anfahr- und Standgeräuschen zu erwarten. Die aktuellen Berechnungsgrundlagen setzen allerdings pauschal eine Mindestgeschwindigkeit von 30 km/h an, sodass dies für die Plan- und Baugenehmigungsverfahren nicht von Relevanz ist.

Für den Fachbereich Bauaufsicht gilt: Die Anforderungen werden über und im Rahmen der Regelungen nach Bauordnung NRW (BauO NRW) und der planungsrechtlichen Festsetzungen geprüft. Eine gesonderte Berücksichtigung perspektivischer Veränderungen ist nicht vorgesehen und auch nicht möglich.

Zu 2.:

Die Fachbereiche Stadtplanung und Bauaufsicht sind verpflichtet, die gesetzlich vorgegebenen Rechtsgrundlagen für die Ermittlung der Anforderungen an den Lärmschutz zu berücksichtigen. Es ist nicht zu empfehlen, die vorgeschriebenen Rechtsgrundlagen „aufzuweichen“ und hierdurch ggf. eine Anfechtbarkeit der Planung in Kauf zu nehmen. Insofern ist ein Plan gerichtsfest, wenn die einschlägigen Rechtsgrundlagen eine Berücksichtigung der E-Buslinien zulassen bzw. die Rechtsprechung Möglichkeiten einer Berücksichtigung eröffnet. Zielführend wäre eine Berücksichtigung vermutlich ohnehin nur auf Tempo 30-Abschnitten. Aufgrund der verkehrlichen Bedeutung weisen diese



Abschnitte allerdings zumeist ohnehin eine geringere Verkehrsstärke und somit Lärmbelastung auf.

Festsetzungen zum Lärmschutz in Bauleitplänen richten sich nach den Ergebnissen von Schallprognosen, die bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen ermittelt werden. Diese Schallprognosen werden auf Grundlage der einschlägigen Regelwerke erstellt. Diese Ergebnisse werden planerisch umgesetzt in Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Flächennutzungsplänen und gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB in Bebauungsplänen. Dabei werden die Richtwerte zugrunde gelegt, die für die unterschiedlichen Baugebietstypen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgegeben sind. Da Wohnungsbau in unterschiedlichen Baugebietstypen möglich ist, denen wiederum unterschiedliche Schutzniveaus (Lärmpegel) zugrunde liegen, ist also auf die Baugebiete abzielen.

Entscheidend ist bei der Planung von Neubaugebieten oder Neubauten vielmehr, dass die Lösung bereits auf der Ebene der vorausgehenden städtebaulichen Planung erfolgt: Also die Anordnung der Baukörper, die Höhenverhältnisse von Gelände und Gebäuden zueinander zu berücksichtigen oder die Grundrissgestaltung der Wohnungen, bei der schutzbedürftige Räume, die zum dauerhaften Aufenthalt vorgesehen sind, möglichst vom Lärm abgewandt zu planen. Die Festsetzungen im Bebauungsplan sichern dann den Städtebau rechtlich ab.

Darüber hinaus müssen hier weitere Instrumente greifen, wie z.B. das Mobilitätskonzept. Dabei sollte von vornherein die Verkehrsvermeidung bzw. Minimierung Ziel sein, da weniger Verkehr zu weniger Lärm führt, unabhängig von der Art des Verkehrsmittels.

Zu 3.:

Die Anforderungen an den nächtlichen Schallschutz richten sich insbesondere nach der Art des Verfahrens (Bebauungsplan/Baugenehmigung) sowie der vorliegenden Gebietskategorie und der Nutzung. Büroräume zum Beispiel sind in der Nacht zumeist ohne Schutzanspruch. Im Bereich der Wohnnutzung wird in Abhängigkeit der Lärmbelastung ein Mix aus unterschiedlichen Maßnahmen angewendet. Grundsätzlich ohne zusätzliche Kosten können schutzbedürftige Räume über eine geeignete Grundrissgestaltung der lärmabgewandten Seite zugeordnet werden.

Es ist derzeit nicht absehbar, dass aufgrund einer Zunahme der Elektroautos die Anforderungen an den baulichen Schallschutz so stark gemindert werden, dass Lärmschutzmaßnahmen entbehrlich werden bzw. ein signifikanter Beitrag zu einem kostengünstigeren Bauen geliefert wird.

Stadtplanung in Verbindung mit Umwelt und Bauaufsicht



Mitteilungen (ö)

Mitteilung für den Rat

Mitteilung für den Rat

Go-Live Kommunalportal und Einführung des Online-Bezahlverfahrens der Stadtverwaltung Leverkusen

Mit der Gesetzesänderung zum 01.09.2023 der Fahrzeugzulassungsverordnung geht der Einsatz eines internetbasierten Kfz-Zulassungsdienstes mit integriertem Online-Bezahlverfahren einher. Der bundeseinheitliche Online-Dienst ist verbindlich für alle Kommunen vorgesehen. Die kommunalen Zulassungsstellen müssen für Bürgeranträge ab dem 1. September 2023 auf die sogenannte i-Kfz Stufe 4 aufgerüstet werden.

Erfahrungen aus verschiedenen Kommunen zeigen, dass das bisherige digitale Zulassungsverfahren bisher nur eine geringe Nutzung erfährt.

Zur Bereitstellung von Online-Antragsdiensten folgt die Stadt Leverkusen der sogenannten Nachnutzungsstrategie, bei der das Kommunalportal.NRW, der Bezahldienst ePayBL sowie Einer-für-Alle-Dienstleistungen (Entwicklung in einem Bundesland zum Einsatz in allen anderen Bundesländern) die wesentlichen Umsetzungsbausteine bilden.

Die Nachnutzung ist nun auch für den Bundesdienst i-Kfz vorgesehen, der den Leverkusener Bürger*innen eine vereinfachte und vergünstigte Fahrzeug-Zulassung, Ab- und Ummeldung ermöglichen soll. Dieser Einer-für-Alle-Dienst aus dem Bundesland Baden-Württemberg ist jedoch noch nicht mit allen notwendigen technischen Komponenten für die Nachnutzung von Kommunen aus dem Bundesland Nordrhein-Westfalen bereitgestellt worden, wie sich in den letzten 14 Tagen herausgestellt hat. Dies betrifft insbesondere den Einsatz des Bund-Länder-Bezahldienstes ePayBL. An der Problemlösung wird extern bei den Herstellern von iKfz und ePayBL gearbeitet. Die technische Bereitstellung ist davon abhängig und kann noch nicht terminiert werden. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr weist entsprechend auf seiner Internetseite auf mögliche Verzögerungen hin.

Durch die neue zentrale Großkundenschnittstelle beim Kraftfahrt-Bundesamt kann allerdings der überwiegende Anteil der Anträge, der von Kfz-Händlern und Fahrzeugzulassungsdiensten gestellt wird, bereits direkt ab Inkrafttreten internetbasiert gestellt werden.

Als ersten Schritt zur Umsetzung der Online-Fahrzeugzulassung wird am 1. September das Leverkusener Kommunalportal formal freigeschaltet. Dieses enthält zunächst nur die Informationen zu den Kfz-Anträgen; der vollständige Dienst inklusive der Bezahlungsmöglichkeit ePayBL wird hinzugeschaltet, sobald er technisch verfügbar ist, voraussichtlich im Laufe der kommenden Wochen. Ebenso ist geplant, dass der Bürgerdienst Urkundenbestellung zeitnah angeboten wird. Weitere Online-Dienste werden sukzessive ergänzt.



Um die verschiedenen Arten der Online-Dienste, die nach und nach im Kommunalportal bereitgestellt werden, vollumfänglich nutzen und sich gegenüber Behörden deutschlandweit und in NRW einfach und sicher authentifizieren zu können, müssen Bürgerinnen und Bürger über das Portal Servicekonto.NRW ein Nutzerkonto einrichten, was schon jetzt möglich ist. Bei Dienstleistungen mit einem hohen Schutzniveau, wie es bei der Online-Fahrzeugzulassung der Fall ist, ist zudem eine Authentifizierung mittels Online-Personalausweis nötig. Das Online-Bezahlverfahren ermöglicht eine unmittelbare Gebührenbegleichung über Paypal, Giropay und Kreditkarte.

Digitalisierung in Verbindung mit Ordnung und Straßenverkehr

Mitteilung für den Rat

Anträge auf Akteneinsicht in die Abwägungsentscheidungen zur Festlegung der Vorzugsvarianten beim Ausbau der Autobahnen 1 und 3 in Leverkusen

Beschlussgemäß (Anträge Nrn. 2021/0348, Ziffer 4, Beschluss vom 20.01.2021 sowie 2023/2057, Ziffer 2a, Beschluss vom 13.02.2023) wurden das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV), die Autobahn GmbH des Bundes (im Folgenden: Autobahn GmbH) sowie der Landesbetrieb Straßenbau NRW (Straßen.NRW) mit Schreiben vom 31.05.2023 um Akteneinsicht in die Abwägungsentscheidungen zur Festlegung der Vorzugsvarianten beim Ausbau der Autobahnen 1 und 3 in Leverkusen gebeten (vgl. Anlage 1).

Zwischenzeitlich liegen hierzu Rückmeldungen des BMDV, des MUNV sowie der Autobahn GmbH vor (vgl. Anlage 2). Straßen.NRW hat sich trotz mehrfacher Nachfrage durch die Koordinierungsstelle Autobahnausbau (KS) bislang nicht zurückgemeldet; die Verwaltung geht davon aus, dass die angeforderten Akten des Landesbetriebes bei der Gründung der Autobahn GmbH vollständig auf diese übergegangen sind.

Mit Schreiben vom 12.07.2023 teilt die Autobahn GmbH mit, dass sie dem Antrag auf Akteneinsicht nicht entsprechen kann. Die Autobahn GmbH begründet dies damit, dass unabhängig davon, dass das Planfeststellungsverfahren für die Abschnitte 2 und 3 des Autobahnausbaus in Leverkusen noch nicht eingeleitet worden sei, sie weder Anhörungs- noch Planfeststellungsbehörde und daher für eine Akteneinsichtnahme nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW nicht zuständig sei. Darüber hinaus lehnt die Autobahn GmbH auch eine Akteneinsichtnahme nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ab und verweist hier auf die Zuständigkeit des BMDV.

Mit Schreiben vom 06.07.2023 stimmte das BMDV einer Akteneinsicht vor Ort in Bonn zu. Das MUNV stellte die Unterlagen mit E-Mail vom 11.08.2023 in digitaler Form zur Verfügung. Beide Akteneinsichten sind kostenfrei.

Die folgenden Schritte werden nun von der Verwaltung eingeleitet:

Die beauftragte Fachkanzlei Baumeister wird mit der zeitnahen Durchführung der Akteneinsicht im BMDV sowie der Einsichtnahme in die digital zur Verfügung gestellten Akten des MUNV beauftragt. Darüber hinaus wird die Kanzlei Baumeister beauftragt zu



prüfen, inwieweit die Autobahn GmbH die Akteneinsicht verweigern kann und welche rechtlichen Schritte hier seitens der Stadt Leverkusen möglich und erfolgversprechend wären. Über das Ergebnis dieser Prüfung wird zeitnah berichtet.

Büro Baudezernat

Anlagen

Mitteilung für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen

Haushalt der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2023

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 ist gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung Köln am 19.05.2023 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 27.06.2023 hat die Bezirksregierung Köln nunmehr mitgeteilt, dass sie keine Einwände gegen die öffentliche Bekanntmachung hat.

Diese Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 25 am 06.07.2023. Damit endet auch die vorläufige Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW.

Erwartungsgemäß beinhaltet dieses Schreiben wie im Vorjahr einige Hinweise und Anmerkungen bezüglich der Ausführung des Haushaltsplans 2023 sowie der Haushaltsplanaufstellung 2024 ff. Unter anderem wird erneut darauf hingewiesen, dass die vorgesehene pauschale Kürzung von Aufwendungen gem. § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW (globaler Minderaufwand) in Höhe von 8,2 Mio. € ebenfalls in der Mittelbewirtschaftung 2023 realisiert werden muss. Das bedeutet, diese Mittel stehen nicht zur Verfügung. Die Verwaltung wird, wie im Jahr 2022, entsprechende Maßnahmen ergreifen, um diese Realisierung sicher zu stellen.

Ebenfalls wird erneut ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus der Kernverwaltung ausgelagerten Einrichtungen und Beteiligungen – auch nach dem Auslaufen des Stärkungspaktes – in die Haushaltskonsolidierung eingebunden werden sollten.

Darüber hinaus gibt es einige Ausführungen zum Volumen des Investitionshaushalts mit dessen konsumtiven Folgekosten und den konkreten Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich in den kommenden Jahren.

Weitere Informationen können dem als Anlage beigefügten Schreiben der Bezirksregierung Köln entnommen werden.

Finanzen

Anlage 3



Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung I

Bebauungsplan Nr. 248/I "Wiesdorf - südlich Wöhlerstraße"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Leverkusen hat am 20.01.2021 für den Bebauungsplan Nr. 248/I "Wiesdorf - südlich Wöhlerstraße" die Aufstellung beschlossen. Die rechtliche Grundlage bildet § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB). Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt am 02.02.2021. Im Rahmen des o. g. Bebauungsplanes führt die Stadt Leverkusen eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit analog dem § 3 Abs.1 BauGB durch.

Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Planung ist die städtebauliche Neuordnung und funktionale Aufwertung der mindergenutzten Flächen. Relevant ist hierbei die Entwicklung eines attraktiven Stadteingangs mit Aufenthaltsqualitäten, innovativen baulichen und nutzungsstrukturellen Ergänzungen der großformatigen Architektur, sinnvolle Organisation und Planung der Verkehrssituation sowie Schaffung einer angemessenen Anbindung an die nördlich anschließende denkmalgeschützte Wohnkolonie II Anna. Vorgesehen ist die Schaffung einer nachhaltigen und resilienten Nutzungsperspektive. Die Stadt Leverkusen hat mit den Grundstückseigentümerinnen eine städtebauliche Studie durchgeführt. Ziel der städtebaulichen Studie war es, eine gemeinsame Perspektive für die gesamten Grundstücksflächen zu entwickeln, die sowohl eine städtebauliche Aufwertung insgesamt als auch individuelle Entwicklungsmöglichkeiten für die Einzeleigentümerinnen ermöglichen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die Ergebnisse der städtebaulichen Studie werden für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich ausgehängt.

Die o. g. Informationen können eingesehen werden:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101, Wartezone im Erdgeschoss,
Dauer: 07.08.2023 bis einschl. 08.09.2023,
Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,
freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Ansprechpartner ist Frau Karagülle (Tel.: 0214/406-6137).

Internet:

Während des Aushangs können die Ergebnisse der städtebaulichen Studie im Internet auf der Homepage der Stadt Leverkusen eingesehen werden:
www.leverkusen.de → Rathaus & Service → Mitwirkung der Bürger → Bebauungspläne/Bauleitpläne.

Äußerungen können, insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail, bis zum 08.09.2023 bitte an nachfolgende Adressen geschickt werden:

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung



Hauptstraße 101
51373 Leverkusen

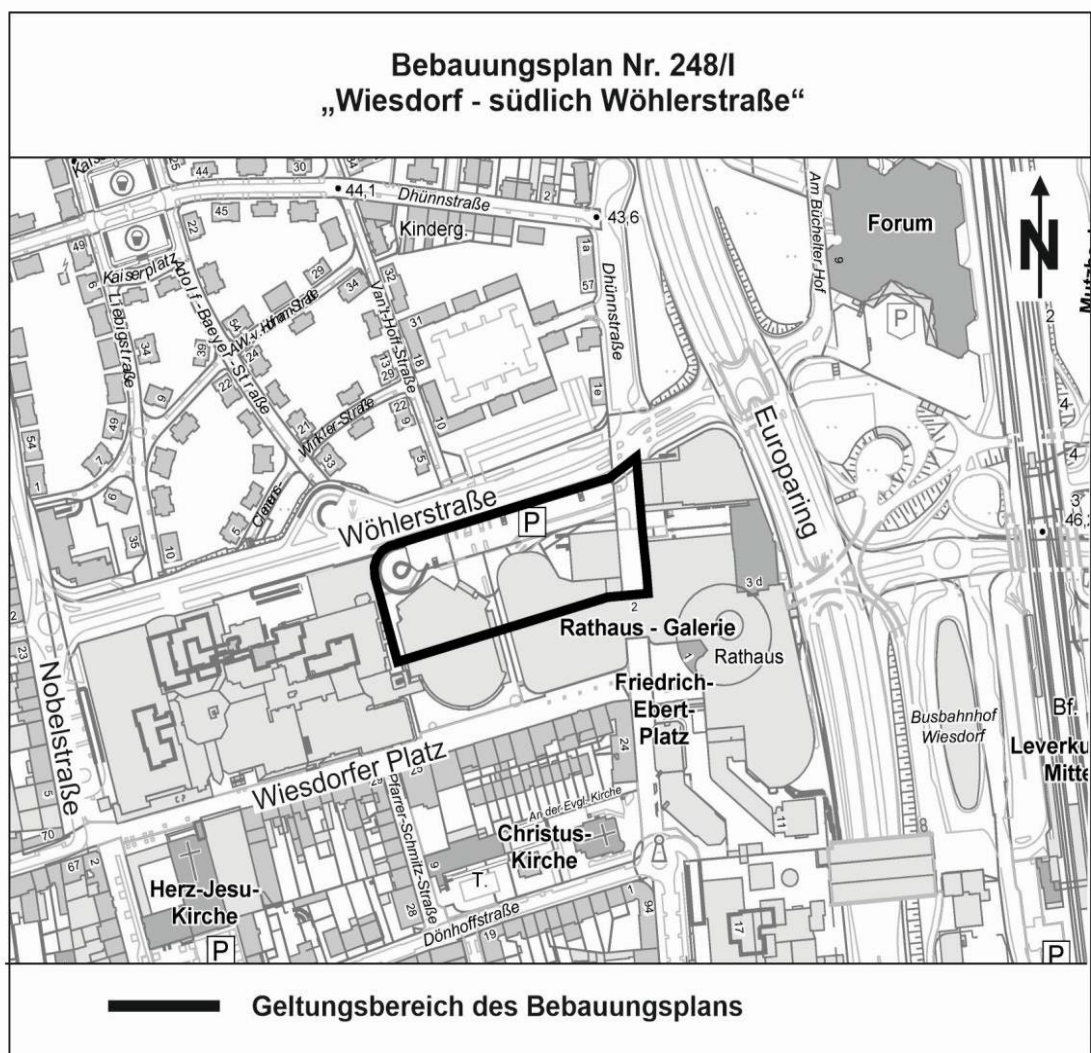
oder per E-Mail unter Angabe von Name und postalischer Adresse an:

61@stadt.leverkusen.de,

oder per Fax an die: 0214/406-6102.

Bitte geben Sie im Betreff folgenden Text an:
Bebauungsplan Nr. 248/I "Wiesdorf - südlich Wöhlerstraße"

Die Grenze des Geltungsbereiches ist im folgenden Lageplan dargestellt:



Stadtplanung



Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung I

Sachstand zur Testphase des Bevorrechtigungssystems an den Lichtsignalanlagen des Willy-Brandt-Rings für die Feuerwehr und den Rettungsdienst

Die Testphase für das Bevorrechtigungssystem für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge an der Lichtsignalanlage Willy-Brandt-Ring/Elisabeth-Langgässer-Straße wurde erfolgreich abgeschlossen. Aufgrund dessen werden die folgenden Lichtsignalanlagen mit dem Bevorrechtigungssystem ausgestattet:

- Willy-Brandt-Ring/Heymannstraße (im Zuge der Umrüstung auf LED-Technik)
- Willy-Brandt-Ring/Stixchesstraße (LED-Technik bereits vorhanden)
- Willy-Brandt-Ring/Carl-Duisberg-Straße (im Zuge der Umrüstung auf LED-Technik)
- Willy-Brandt-Ring/Friedrich-Ebert-Straße (im Zuge der Umrüstung auf LED-Technik)
- Kreuzung Overfeldweg/Olof-Palme-Straße (LED-Technik bereits vorhanden)

Die Beauftragung der Einrichtung des Bevorrechtigungssystems an den genannten Lichtsignalanlagen ist bereits erfolgt.

In 2024 ist geplant, die beiden Lichtsignalanlagen an den Autobahnzufahrten am Willy-Brandt-Ring mit LED-Technik incl. des Bevorrechtigungssystems auszustatten.

Oben beschriebene Maßnahmen sind beim Fachbereich Tiefbau etatisiert.

Die hardwaremäßige Ausstattung von zehn Feuerwehr- bzw. Rettungsfahrzeugen soll bis Mitte August abgeschlossen sein; die Kosten hierfür sind beim Fachbereich Feuerwehr etatisiert.

Tiefbau in Verbindung mit Feuerwehr

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung II

Vorstudie zur Reaktivierung der Balkantrasse zwischen Remscheid-Lennep und Leverkusen-Opladen

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat am 09.12.2021 beschlossen, die Machbarkeit einer etwaigen Reaktivierung der Bahnstrecke Remscheid-Lennep – Wermelskirchen – Burscheid – Leverkusen-Opladen für den Schienenverkehr zu untersuchen. In den Fokus gerückt ist die ehemalige Bahntrasse auch durch einen Bericht des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) „Auf der Agenda – Reaktivierung von Schienenstrecken“, in dem bundesweit eine Reihe von Vorschlägen für eine Reaktivierung von stillgelegten Bahnstrecken betrachtet wurden. Eine der empfohlenen Strecken ist die Balkantrasse zwischen Leverkusen-Opladen und Remscheid-Lennep. In der Zweckverbandsversammlung des nvr (jetzt go.Rheinland) wurde am 01.04.2022 beschlossen, dass eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Rheinisch-Bergischen Kreis zur Finanzierung einer Vorstudie geschlossen werden soll.



Der Rheinisch-Bergische Kreis hat sodann zu ersten Abstimmungsgesprächen mit den betroffenen Gebietskörperschaften Stadt Leverkusen und Stadt Remscheid eingeladen, in die auch der Zweckverband go.Rheinland und der VDV ihre fachliche Expertise einbringen. Mit der Vorstudie soll die technische Machbarkeit einer möglichen Reaktivierung der ehemaligen Balkantrasse für den Schienenverkehr als Kombitrasse unter zwingender Voraussetzung der Beibehaltung des parallel geführten gemeinsamen Geh- und Radwegs und entsprechender Zugangspunkte geprüft werden; außerdem soll u.a. eine Kostenschätzung für die Infrastruktur sowie eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für eine Vorzugsvariante erfolgen. Bei der Einbindung der Schienentrasse in den Bahnhof Opladen muss zudem die mögliche Verlängerung der S17 berücksichtigt werden, die derzeit im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht wird.

Der VDV sieht für die Reaktivierung von Eisenbahnstrecken, die – wie die Balkantrasse – historisch zweigleisig waren, grundsätzlich hohe Umsetzungschancen für die Kombination von eingleisigem Schienenverkehr mit parallel geführtem Rad- und Fußverkehr. Im VDV-Leitfaden zur Reaktivierung von Eisenbahnstrecken wird von einer Regio-Stadtbahn unter Anwendung der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) ausgegangen, die einen flexiblen Betrieb auf Eisenbahnstrecken, räumlich getrennten Bahnkörpern und straßenbündigen Bahnkörpern im Mischverkehr mit dem Individualverkehr erlaubt („Karlsruher Modell“). Die Kombination von Bahn-, Rad- und Fußgängerverkehr lässt sich hiernach im Querschnitt mit Regio-Stadtbahnen nach der BOStrab platzsparender als eine Strecke gemäß dem Regelquerschnitt Eisenbahn nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) umsetzen. Notwendige Kreuzungshaltstellen einer eingleisigen Schienenstrecke mit den Ausweichgleisen ließen sich nach den Ausführungen des VDV ohne Abstriche für den Rad- und Fußverkehr im Bereich der früheren Bahnhöfe einrichten.

Die Vorstudie wird durch die zuständigen ÖPNV-Aufgabenträger Rheinisch-Bergischer Kreis sowie den Städten Leverkusen und Remscheid gemeinsam und gleichberechtigt beauftragt und gesteuert. Hierzu wurde eine Leistungsbeschreibung für die Ausschreibung der Vorstudie an ein externes Fachbüro zwischen den Gebietskörperschaften abgestimmt. Neben dem steuernden Kreis der ÖPNV-Aufgabenträger sollen auch weitere Stakeholder anlassbezogen in den Prozess eingebunden werden, wie z.B. die betreffenden Verkehrsunternehmen, die jeweiligen ADFC-Kreisverbände oder der Verein der Freunde und Förderer der Balkantrasse. Der federführende Rheinisch-Bergische Kreis wird mit den Projektpartnern Stadt Leverkusen, Stadt Remscheid und go.Rheinland eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung abschließen. Die Kosten für die Erstellung der Vorstudie (ca. 150.000 €) werden zu gleichen Teilen von den vier Projektpartnern getragen.

Im Rahmen der Vorstudie soll erstmalig in Deutschland untersucht werden, ob die parallele Führung einer Schienenstrecke mit einem überregionalen Fernradweg technisch machbar ist. Inwiefern die Nutzung der Balkantrasse für den Schienenverkehr tatsächlich eine realistische Option darstellt, werden die weiteren Untersuchungen zeigen. Die Ergebnisse der Vorstudie sollen anschließend in den betreffenden politischen Gremien der jeweiligen Gebietskörperschaften vorgestellt werden.

Mobilität und Klimaschutz



Mitteilung für die Bezirksvertretung II

Bepflanzung von Freiflächen mit Bäumen in Quettingen

In ihrer Sitzung vom 16.05.2023 hat die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung prüft, ob die im Eigentum der Stadt befindliche Freifläche nördlich des Bürgerbusches in Quettingen zwischen Holzer Weg und Feldsiefer Weg, zumindest aber eine in der Nähe des Waldes bzw. der Kleingartenanlage „Holzer Wiesen“ gelegene Teilfläche mit klimaresistenten Bäumen bepflanzt werden kann.

Nach abgeschlossener Prüfung mit positivem Ergebnis berichtet sie der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II im Rahmen eines Ortstermins über die Möglichkeiten zur Umsetzung.“

Stellungnahme:

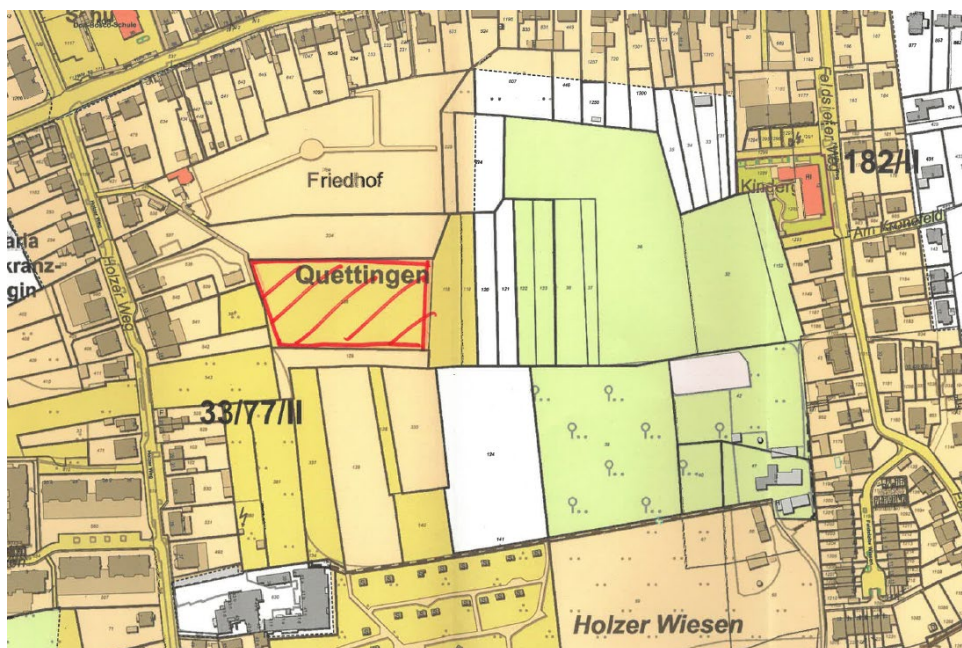


Abbildung 1: rot markierter Bereich des CDU-Antrags (2022/2188)

Die im Antrag markierte Fläche stellt im Flächennutzungsplan eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dar. Der rechtskräftige Bebauungsplan 33/77/ II Friedhof Quettingen setzt folglich eine Grünfläche mit der Nutzung eines Friedhofs fest. Darüber hinaus liegt die Fläche nach der aktuellen Darstellung des Landschaftsplans (1987) außerhalb des Geltungsbereichs (siehe Abbildung 2).



Abbildung 2: Ausschnitt Landschaftsplan 1987

Die Fläche liegt innerhalb der Wohnbaupotentialfläche QU-08-A, die im Wohnungsbauprogramm 2030+ enthalten ist (siehe Abbildung 3), welches vom Rat der Stadt Leverkusen am 16.12.2019 zur Kenntnis genommen wurde.

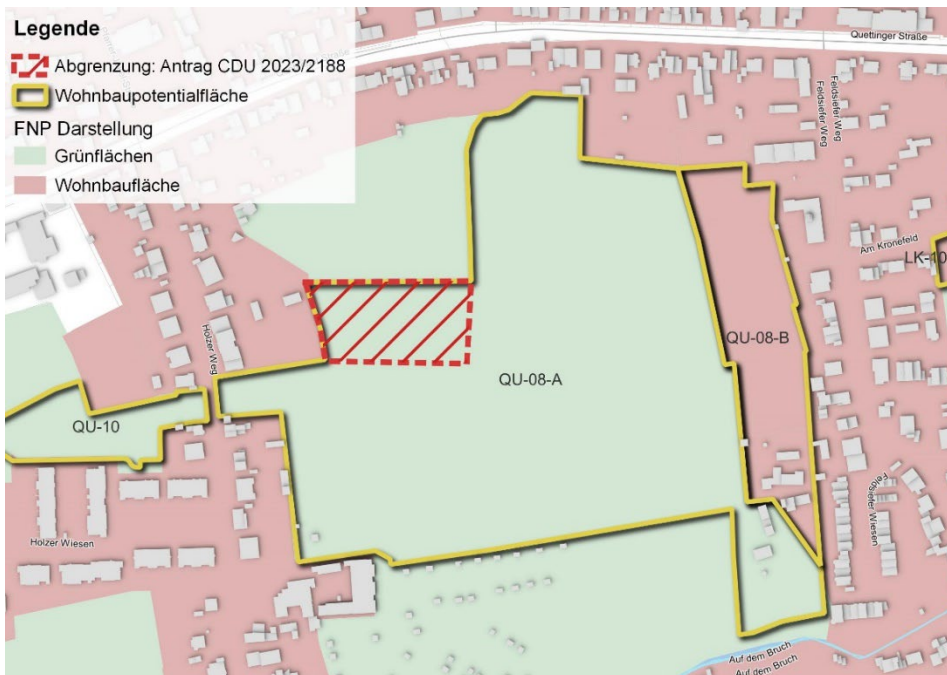


Abbildung 3: Wohnbaupotentialfläche (gelb markiert)

Daraus ergibt sich ein Zielkonflikt zwischen Naturschutz und Wohnungsbaupotentialen. Dieser lässt sich anhand dieser Fläche nicht auflösen, sondern ist in der Gesamtheit mit allen heranzuziehenden Akteuren zu betrachten. Gleiches gilt für die Bedeutung der regionalen Kaltluftvolumenströme aus dem Bergischen Land. Die Untersuchungen des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein Westfalen (LANUV NRW) haben einen regionalen Maßstab und geben keine Auskunft über die tatsächli-



che Bedeutung der markierten Fläche (Abbildung 1) in Bezug auf die Überwärmung innerstädtischer Siedlungsbereiche. Die Bäume könnten sogar durch ihre Oberflächenrauigkeit den Kaltluftvolumenstrom in das Einzugsgebiet beeinflussen. Aufgrund dieser weitgehenden komplexen Zusammenhänge ist der Prozess der „Perspektiven Leverkusen 2040+“ gestartet, um die Grundsätze der Leverkusener Stadtentwicklung zu definieren. So ist beispielsweise die Thematik „was kann wo - unter welcher Voraussetzung - entwickelt werden“ integriert zu betrachten und gesamtstädtisch zu denken. Daher kommt die Verwaltung zu dem Prüfergebnis, dass eine Bepflanzung zum jetzigen Zeitpunkt nicht empfohlen wird.

Der von der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II beschlossene Ortstermin ist daher aus Sicht der Verwaltung obsolet.

Stadtplanung

Beschlusskontrollen (ö)

BK-Nummer 2021/0929 (ö)

Aufforstung am "Wald der Jugend und der Freundschaft" in Rheindorf

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 20.09.2021

In dem letzten Beschlusskontrollbericht im Mitteilungsblatt z.d.A.: Rat Nr. 8 vom 20.12.2022 wurde mitgeteilt, dass sich nur rund 25 % der in Rede stehenden Fläche im Eigentum der Stadt Leverkusen befinden und sowohl die Eigentümerin des größeren Flächenteils als auch der Pächter der vorgenannten Fläche diese weder veräußern noch den Pachtvertrag lösen wollen. Frau Bezirksbürgermeisterin Di Padova hat sich daraufhin erkundigt, ob zumindest eine Aufforstung des Teils realisierbar ist, der sich in städtischem Eigentum befindet.

Das 8.058 m² große Flurstück 228 in der Gemarkung Rheindorf, Flur 5 ist nach wie vor zu ¼-Anteil in städtischem und zu ¾-Anteil in privatem Eigentum. Der mit der Stadt bestehende Pachtvertrag mit dem Landwirt hat weiterhin Bestand. Es kann daher kein neuer Sachstand berichtet werden.

Die Fläche könnte für eine Aufforstung genutzt werden. Naturschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) ist im Vorfeld zu prüfen, ob die Flächen von Feldvögeln als Fortpflanzungsstätten genutzt werden.

Begründung:

Die in der Rede stehenden Flächen befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Leverkusen. Sie sind mit dem Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“ versehen. Das Vorhaben steht diesem Entwicklungsziel nicht entgegen.

Offenlandvogelarten wie die Feldlerche und der Kiebitz kommen gemäß dem Messischblatt (4907, Quadrant 2) im Umfeld vor und können auch auf Ackerflächen brüten.



Daher ist im Vorfeld der Maßnahme auszuschließen, dass diese Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Hinweise:

1. Grundsätzlich ist die Umwandlung der Fläche in Wald zu begrüßen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist jedoch eine Neuwaldbildung durch natürliche Sukzession einer Aufforstung vorzuziehen. Eine Aufforstung, wie sie im Rahmen der Forstwirtschaft durchgeführt wird, ist für den Natur- und Artenschutz jedoch nicht ideal. Ein Mosaik auf verschiedenen Biotopen erhöht in der Regel die Biodiversität und kann durch die Herstellung eines gestuften Waldrandes, Lichtungsinselfen und einer gestaffelten Aufforstung realisiert werden.

2. Gemäß Landschaftsplan müssen für die Anpflanzungen Arten ausgewählt werden, die der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen.

3. Die UNB gibt zu bedenken, dass eine ökologische Aufwertung der Flächen und ein Beitrag zum Klimaschutz auch durch den Erhalt des Offenlandes und die Extensivierung erzielt werden kann. Offenlandarten wie Feldvögel, Insekten oder Wildkräuter werden immer seltener und einige Arten, die früher häufig in Leverkusen anzutreffen waren, gibt es heute hier nicht mehr. Andere, wie der Kiebitz, sind zu einer Seltenheit geworden.

Möglicher Zeitrahmen

Sollte die Politik die Aufforstung der Fläche trotz vorgenannter Hinweise weiterhin befürworten, wird diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt umgesetzt. Der Zeitpunkt ist unter anderem abhängig von der Kündigungsfrist des Pachtvertrages und der Pflanzzeit der Gehölze.

Umwelt in Verbindung mit Konzernsteuerung und Stadtgrün

BK-Nummer 2023/2068 (ö)

Einrichtung von Tempo 30 auf der Wupperstraße zwischen Ortseingang und Kreisverkehr Solinger Straße

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 13.03.2023

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I hat in ihrer Sitzung vom 13.03.2023 beschlossen, auf der Wupperstraße (L108), ab der Kurve Wupperbrücke, ersatzweise mindestens ab dem Ortseingangsschild „Rheindorf“ bis zum Kreisverkehr (Ecke Solinger Straße) die Geschwindigkeit auf Tempo 30 km/h zu reduzieren.

Aus rechtlichen Gründen ist die Beschränkung des fließenden Verkehrs auf Tempo 30 für den gesamten angesprochenen Streckenverlauf der Wupperstraße aktuell nicht möglich.



Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ist zur Sicherheit des Verkehrs, lediglich zwischen 7-19 Uhr in Höhe der Bushaltestelle „Feldtorstraße“, zwischen Feldtorstraße und dem Kreisverkehr Wupperstraße / Solinger Straße möglich. Im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins mit der Polizei sowie der Bezirksregierung Köln wurde beobachtet, dass vor allem Schüler*innen in Höhe der Bushaltestelle „Feldtorstraße“ die Straße queren und nicht den in unmittelbarer Nähe gelegenen Fußgängerüberweg nutzen. Es erfolgt somit eine zeitliche Begrenzung der Geschwindigkeitsbeschränkung, da außerhalb dieser Zeiten nicht vermehrt mit querenden Fußgänger*innen zu rechnen ist. Im weiteren Streckenverlauf sind die Kriterien nicht gegeben, die Geschwindigkeit aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs auf 30 km/h zu reduzieren.

Ebenfalls lässt sich eine Beschränkung des fließenden Verkehrs zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen auf Grundlage der vorliegenden Schallemissionsberechnung nicht abschließend begründen. Im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Runde 4 (derzeit laufend - Abschluss 2024 erwartet) wird eine stadtweite Analyse der Lärmsituation durchgeführt. Sollten sich hierbei aus Lärmschutzsicht die entsprechenden Voraussetzungen ergeben, ist eine erneute Prüfung zur Beschränkung des fließenden Verkehrs zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen auf 30 km/h vorzunehmen.

Ordnung und Straßenverkehr in Verbindung mit Umwelt

BK-Nummer 2021/0680 (ö)

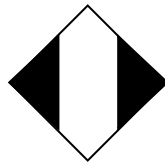
Mülleimer Reuschenberg

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 21.09.2021

Gemäß dem Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II wurden im März 2023 insgesamt vier neue Mülleimer am Mühlengraben und am Waldweg zwischen Am Birkenberg und dem Wildpark Reuschenberg aufgestellt.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Stadtgrün



Anlage 1 (ö) zu z.d.A.: Rat Nr. 7 vom 31.08.2023

Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

s. Empfängerliste

| | |
|-------------------|-------------------------|
| Fachbereich | . Büro Baudezernat |
| oder Dienststelle | . Koordinierungsstelle |
| Dienstgebäude | . Autobahnausbau |
| Sachbearbeitung | . Moskauer Straße 4a |
| Tel. 02 14/406-0 | . Stefanie Krüger-Witte |
| Durchwahl 406 | . |
| Telefax 406 | . 88 57 |
| Ihr Zeichen/vom | . 30 52 |
| Mein Zeichen | . |
| Tag | . 60-KS-krü |
| | . 31.05.2023 |

Antrag auf Akteneinsicht in die Abwägungsentscheidungen zur Festlegung der Vorzugsvarianten beim Ausbau der Autobahnen 1 und 3 in Leverkusen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26. November 2020 hat das Bundesverkehrsministerium mitgeteilt, dass die Planungen zur Erweiterung der Autobahnen 1 und 3 in Leverkusen auf acht Fahrstreifen für die Abschnitte 2 (Autobahn 1 zwischen den Autobahnkreuzen Leverkusen-West und Leverkusen) und 3 (Autobahn 3 zwischen den Anschlussstellen Leverkusen-Zentrum und Leverkusen-Opladen) in der aktuellen Bestandslage, d. h. weiterhin in Hochlage, fortgesetzt werden.

Die Entscheidung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (vormals Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) wurde entgegen aller überzeugenden Argumente der Stadt Leverkusen und der lokalen Politik – und bezüglich des Abschnitts 2 auch entgegen der Empfehlung des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen – getroffen.

Für den Ausbau des Abschnittes 2 wurden insgesamt 17 Ausbauvarianten durch die Autobahn GmbH des Bundes und final das Bundesverkehrsministerium bewertet; für den Abschnitt 3 wurden sieben Varianten einer finalen Bewertung unterzogen. Für beide Ausbauabschnitte wurden auch Ausbauvarianten in Tieflage betrachtet.

Die Entscheidung des Bundesverkehrsministeriums für einen Ausbau der Autobahnen 1 und 3 in bestehender Höhenlage ist für Politik, Verwaltung sowie Stadtgesellschaft in keiner Weise nachvollziehbar. Insbesondere auch mit Blick auf die kürzlich getroffene Entscheidung des Bundesverkehrsministeriums zur Rheinspange 553, bei der die Festlegung der Vorzugsvariante in Tieflage erfolgt ist, sind die Grundlagen der Variantenentscheidung des Ausbaus der Autobahnen in Leverkusen in Frage zu stellen.

Um den Abwägungsprozess der Autobahn GmbH sowie des Bundesverkehrsministeriums dahingehend bewerten zu können, ist die Einsichtnahme in alle Akten, die zu dieser Abwägungsentscheidung (Festlegung der Vorzugsvarianten) geführt haben, erforderlich. Es wird daher beantragt,

der Stadt Leverkusen Einsicht in alle Akten, die zur Abwägungsentscheidung zur Festlegung der Vorzugsvarianten beim Ausbau der Autobahnen 1 und 3 in Leverkusen geführt haben, zu gewähren.

Das Akteneinsichtsrecht wird auf mehrere Anspruchsgrundlagen gestützt.

I. Anspruch auf Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Nach § 29 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW hat die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Das ist hier der Fall.

Sofern Zweifel an der Beteiligteigenschaft der Stadt Leverkusen bestehen sollten, wird darauf hingewiesen, dass Beteiligter im Sinne des § 13 Abs. 1 VwVfG NRW u.a. derjenige ist, der nach § 13 Abs. 2 VwVfG NRW von der Behörde zu dem Verfahren hinzugezogen worden ist. Insofern wird hiermit schon vorsorglich

die Hinzuziehung zu dem Verfahren nach § 13 Abs. 2 VwVfG NRW

beantragt.

Auch unabhängig davon besteht aber bereits jetzt ein Akteneinsichtsrecht. Zur sachgerechten Interessensverteidigung besteht das Einsichtsrecht nämlich nach herrschender Meinung auch schon früher, wenn die Kenntnis des Akteninhalts Voraussetzung für eine wirksame Rechtsverfolgung ist. Der Anspruch ergibt sich dann aus der allgemeinen Ermessensnorm (§ 40 VwVfG NRW), wobei das Ermessen in diesen Fällen auf Null reduziert ist. Insofern wird vorsorglich ebenfalls beantragt,

der Stadt Leverkusen Akteneinsicht nach § 40 VwVfG NRW zu gewähren.

In der Tat ist die Kenntnis des Akteninhalts für die Stadt Leverkusen zur Geltendmachung bzw. Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich. Denn die Stadt Leverkusen sieht ihre hinlänglich bekannten Interessen durch das Vorgehen des Bundesverkehrsministeriums ignoriert und verletzt.

II. Anspruch auf Akteneinsicht nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG NRW)

Vorsorglich wird zusätzlich gem. § 1 Abs. 1 IFG beantragt,

der Stadt Leverkusen Zugang zu den bei der Autobahn GmbH des Bundes vorhandenen amtlichen Informationen zu den Abwägungsentscheidungen zur Festlegung der Vorzugsvarianten beim Ausbau der Autobahnen 1 und 3 in Leverkusen zu gewähren.

Dass die Autobahn GmbH des Bundes eine „Behörde“ und damit auch Anspruchsgegnerin i.S.d. IFG ist, ist bekanntlich höchstrichterlich festgestellt.

Soweit dem entgegengehalten werden sollte, dass die Stadt Leverkusen keine natürliche Person im Sinne des IFG ist, so wird dieser Anspruch nicht durch die Stadt Leverkusen als juristische Person des öffentlichen Rechts, sondern ausdrücklich durch den Unterzeichner als natürliche Person im eigenen Namen geltend gemacht. Insofern wird auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hingewiesen, wonach in der Praxis grundsätzlich jedem einzelnen Mitglied einer Personenvereinigung als natürliche Person ein Informationsanspruch zusteht. Es wäre daher sehr formal, wenn die den Antrag einer Vereinigung unterzeichnende Person zu einer erneuten eigenen Antragstellung aufgefordert würde (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 18.10.2005, Az. 7 C 5.04 unter Punkt II.2).

Auf die Monatsfrist des § 7 Abs. 5 IFG wird hingewiesen.

Es wird um Eingangsbestätigung und zeitnahe Beantwortung gebeten. Als Frist zur Wiedervorlage ist hier der

30. Juni 2023

notiert.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Andrea Deppe

Empfängerliste:

Per Einwurfeinschreiben sowie vorab per E-Mail:

**Die Autobahn GmbH des Bundes
Heidestr. 15
10557 Berlin
kontakt@autobahn.de**

**Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Invalidenstraße 44
D-10115 Berlin
poststelle@bmdv.bund.de**

**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
poststelle@munv.nrw.de**

**Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Wildenbruchplatz 1
45888 Gelsenkirchen
kontakt@strassen.nrw.de**

**Durchschrift: Rechtsanwälte Baumeister Münster,
Herren Dres. Hünneckens und Hagmann zur Kenntnisnahme per E-Mail**



Die Autobahn GmbH

Stadt Leverkusen
Büro Baudezernat
Frau Andrea Deppe – persönlich –
Moskauer Str. 4a
51373 Leverkusen

De / 18.07

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Niederlassung Rheinland
Außenstelle Köln-Deutz
Kalker-Straße 18
50679 Köln
T: +49 221 299270

fu-rhl-d2-recht@autobahn.de
www.autobahn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
31.05.2023

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
13/IFG/Z/2023

Name, Durchwahl

Datum
12.07.2023

**Ihre Anträge auf Akteneinsicht in die Abwägungsentscheidungen zur Festlegung der
Vorzugsvarianten beim Ausbau der Autobahnen 1 und 3 in Leverkusen**

Sehr geehrte Frau Deppe,

mit Schreiben vom 31.05.2023, hier eingegangen am 07.06.2023, haben Sie folgende
Anträge gestellt:

I. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

- 1) Akteneinsicht nach § 29 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW
- 2) Hinzuziehung zu dem Verfahren nach § 13 Abs. 2 VwVfG NRW
- 3) Akteneinsicht nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW

**II. Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfrei-
heitsgesetz - IFG NRW)**

Akteneinsicht nach § 1 Abs. 1 IFG

Zu den von Ihnen gestellten Anträgen können wie Ihnen folgendes mitteilen:

Zu I.

Unabhängig davon, dass sich ein Planfeststellungsverfahren für die von Ihnen benann-
ten Bauabschnitte „Abschnitte 2 (Autobahn 1 zwischen den Autobahnkreuzen Lever-
kusen-West und Leverkusen) und 3 (Autobahn 3 zwischen den Anschlussstellen Lever-
kusen-Zentrum und Leverkusen-Opladen)“ nach den Regelungen des Verwaltungsver-
fahrensgesetzes des Bundes richten würde, ist festzuhalten, dass für die von Ihnen be-
nannten Abschnitte noch kein Planfeststellungsverfahren eingeleitet wurde.

Geschäftsführung
Gunther Adler
Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz
Oliver Luksic

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488



Im Falle der Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 72 ff VwVfG ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, Abs. 2 FStrBAG das Fernstraßen-Bundesamt (FBA). Eine Ausnahme für die Zuständigkeit des FBA nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 FStrBAG liegt nicht vor, insbesondere kein vor dem 01.01.2021 eingeleitetes Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren.

Da die Autobahn GmbH des Bundes weder Anhörungs- noch Planfeststellungsbehörde in einem Planfeststellungsverfahren für die von Ihnen angefragten Bauabschnitte wäre, ist sie für die von Ihnen gestellten Anträge auf Akteneinsicht nach §§ 29, 40 VwVfG bzw. Zuziehung zu dem Verfahren nicht zuständig.

Zu II.

Zu Ihrem Antrag auf „Zugang zu den bei der Autobahn GmbH des Bundes (im Weiteren: Autobahn GmbH) vorhandenen amtlichen Informationen zu den Abwägungsentscheidungen zur Festlegung der Vorzugsvarianten beim Ausbau der Autobahnen 1 und 3 in Leverkusen“ weisen Sie richtigerweise darauf hin, dass die Autobahn GmbH als funktionale Behörde i.S.d § 1 Abs. 4 VwVfG auch Auskunftsverpflichtete im Sinne des § 1 Abs.1 S. 1 IFG sein kann. Hier ist jedoch zu beachten, dass die Einordnung der Autobahn GmbH als funktionale Behörde nur dann gilt, wenn die Autobahn GmbH innerhalb der ihr durch Beleihung nach § 6 InfrGG i.V.m. §§ 1, 2 InfrGGBV erteilten Befugnisse handelt. Die von Ihnen nachgefragten Abwägungsentscheidungen unterfallen hingegen nicht diesem Beleihungsbereich. Die von Ihnen nachgefragten Unterlagen betreffen weder die Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 des Bundesfernstraßengesetzes noch eine straßenverkehrsrechtliche Aufgabe entsprechend § 1 Abs. 1 InfrGGBV. Insbesondere sind keine der in dem Beleihungskatalog des § 1 Abs. 2 InfrGGBV benannten Aufgaben betroffen.

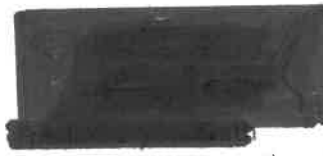
Die Autobahn GmbH ist daher für die von Ihnen beantragten Informationen nach dem IFG nicht Auskunftsverpflichtete. Insoweit ist Ihr Antrag nach dem IFG an das Bundesministerium für Digitales und Verkehr zu richten.

Wir bedauern, Ihnen in dieser Angelegenheit keine anderslautende Auskunft geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Leiter der Außenstelle Köln



Geschäftsbereichsleitung Planung



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Stadt Leverkusen
Stadtverwaltung
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

vorab per E-Mail:
autobahnausbau@stadt.leverkusen.de

Erhard Zangl
Leiter des Referates StB 21
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

ref-stb 21@bmdv.bund.de
www.bmdv.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) - Bescheid

Bezug: Ihr Antrag vom 31.05.2023, per Einwurfeinschreiben hier eingegangen am 07.06.2023;
Aktenzeichen: Z25/286.2/1-1744 IFG
Datum: Bonn, 06.07.2023
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Deppe,

mit Bezugsschreiben vom 31.05.2023, eingegangen am 07.06.2023, beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„Akteneinsicht in die Abwägungsentscheidungen zur Festlegung der Vorzugsvarianten beim Ausbau der Autobahnen 1 und 3 in Leverkusen“.

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) gewährt Akteneinsicht in die Abwägungsentscheidungen zur Festlegung der Vorzugsvarianten beim Ausbau der Autobahnen 1 und 3 in Leverkusen. Die entsprechenden Unterlagen werden im BMDV, Standort Bonn, zur Einsicht bereitgestellt. Hierzu ist eine vorherige Terminabsprache erforderlich.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.
3. Die Akteneinsicht erfolgt gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Seite 2 von 2

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.

Krüger-Witte, Stefanie

Betreff: Antrag auf Akteneinsicht in die Abwägungsentscheidungen zur Festlegung der Vorzugsvarianten beim Ausbau der Autobahnen 1 und 3 in Leverkusen
Anlagen: MUNV.pdf

Von: [REDACTED]@munv.nrw.de>

Gesendet: Freitag, 11. August 2023 09:04

An: Autobahnausbau@stadt.leverkusen.de

Cc: [REDACTED]

Betreff: WG: Antrag auf Akteneinsicht in die Abwägungsentscheidungen zur Festlegung der Vorzugsvarianten beim Ausbau der Autobahnen 1 und 3 in Leverkusen

Sehr geehrte Frau Krüger-Witte,

nach Prüfung durch das im MUNV zuständige Rechtsreferat wird Ihr Antrag als Akteneinsicht nach § 29 VwVfG eingestuft, da die Stadt nach hiesiger Information im Verfahren über den Ausbau der A 1 und der A 3 beteiligt war. Aus der Einstufung des Begehrens als Akteneinsicht nach § 29 VwVfG folgt, dass ein umfassendes Recht auf Informationsübermittlung besteht und Schwärzungen nicht durchzuführen sind. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass die Stadt Leverkusen die datenschutzrechtliche Verantwortung für die übermittelten Informationen nach § 8 Abs. 1 S. 2 DSGVO eigenständig trägt.

Die im MUNV NRW vorliegenden Unterlagen wurden in einer Membox abgelegt, die Sie unter folgender Adresse erreichen:

[https://membox.nrw.de/\[REDACTED\]](https://membox.nrw.de/[REDACTED])

(Passwort: [REDACTED])

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

- Referat VI A 1 -
Planung von Bundesfern- und Landesstraßen,
einschl. begleitender Radwege sowie Radschnellverbindungen,
Straßenbedarfspläne

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf

Fon: +49 (0)211 4566 - [REDACTED]

Fax: +49 (0) 211 4566 - 388

E-Mail: [REDACTED]@munv.nrw.de



Anlage 3 (ö) zu z.d.A.: Rat Nr. 7 vom 31.08.2023

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Datum: 27.06.2023

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

31.1.2.11-Lev-leo

Auskunft erteilt:

Herr Leopold

juergen.leopold@bezreg-
koeln.nrw.de

Zimmer: H 362

Telefon: (0221) 147 - 2279

Fax: (0221) 147 - 3507

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Besuchstermine nur nach tele-
fonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsavis bitte an zentrale-
buchungsstelle@
brk.nrw.de

Haushaltssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2023

Bezug: Haushaltsanzeige vom 19.05.2023 (Az.: 200-01-01-kr), hier
eingegangen am 26.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19.05.2023 haben Sie mir gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 angezeigt, die der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 30.03.2023 beschlossen hat. Den Haushaltsplan und weitere Unterlagen haben Sie mir parallel über den passwortgeschützten Clouddienst der ivl bereitgestellt bzw. per E-Mail nachgeliefert.

Bei meiner haushaltswirtschaftlichen Prüfung sind keine genehmigungspflichtigen Tatbestände hervorgetreten.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 darf damit gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden.

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 – 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



Bei der Ausführung des Haushaltsplans 2023 sowie der Vorbereitung der Haushaltsplanung für das Jahr 2024 bitte ich nachfolgende **Hinweise und Anmerkungen** zu berücksichtigen.

Datum: 27.06.2023
Seite 2 von 4

Veranschlagung eines globalen Minderaufwands

Der Haushalt 2023 schließt gemäß Ihren Planungen trotz der Veranschlagung außerordentlicher Erträge in Höhe von 142,6 Mio. € gemäß § 4 Abs. 6 NKF-CUIG (bilanzielle Isolierung) mit einem Fehlbetrag in Höhe von 17,9 Mio. € ab, der durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Die planerische Reichweite der Ausgleichsrücklage und damit der fiktive Ausgleich im Sinne des § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW wird durch die zusätzlich gemäß § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW vorgesehene pauschale Kürzung von Aufwendungen beeinflusst. Die Umsetzung dieses globalen Minderaufwands bedarf eines Controllings. Die von Ihnen im Anzeigeschreiben erklärte pauschale Sperrung der entsprechenden Summe von 8,2 Mio. € wird von mir ausdrücklich begrüßt. Sie erscheint auch erforderlich, da im Haushaltsplan keine Teilpläne benannt wurden, aus denen die Kürzung zu erbringen ist.

Rücklagenabbau

Während der Teilnahme der Stadt Leverkusen am Stärkungspakt Stadtfinanzen konnte der Abbau von Eigenkapital gestoppt werden. Die Haushaltspläne ab 2018 waren mindestens ausgeglichen und in den bestätigten Jahresabschlüssen konnten nennenswerte Überschüsse ausgewiesen werden. Dagegen weisen die Planung für 2023 und die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2026 durchgehend Fehlbeträge aus, die nur durch den Verzehr der Ausgleichsrücklage und im Haushaltsjahr 2026 nur durch Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden können. Auch wenn der Schwellenwert, der zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichten würde, nach aktueller Planung nicht überschritten wird, birgt die in der Mittelfristplanung ausgewiesene Isolierung nach dem NKF-CUIG in Höhe von rund 225 Mio. € ein nicht zu vernachlässigendes Risikopotential für einen Rückfall in die Haushaltssicherung.



Der Neuausrichtung der Gewerbesteuer kommt in dieser Planung weiterhin eine zentrale Stellung zu, da sie nicht nur den Wegfall der Schlüsselzuweisungen zu kompensieren, sondern auch die Aufwandssteigerungen zu tragen hat. Die eingeleitete Haushaltskonsolidierung wird ohne Bilanzierungshilfe weitergehender Anstrengungen bedürfen. Ihrer Ankündigung, die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage im Rahmen der Mittelbewirtschaftung möglichst zu vermeiden, entnehme ich, dass die Stadt den eingeschlagenen Konsolidierungsweg weiter beschreiten wird.

Konsolidierungsbeiträge der Beteiligungen

Die aus der Kernverwaltung ausgelagerten Einrichtungen und Beteiligungen sind auch nach dem Auslaufen des Stärkungspaktes in die Verstärkung der Haushaltskonsolidierung einzubinden. Dies kann auch außerhalb eines Maßnahmenkatalogs zur Haushaltssicherung durch entsprechende Weisungsbeschlüsse gem. § 113 Abs. 1 GO NRW sichergestellt werden. Die Einbeziehung aus der Kernverwaltung ausgelagerter Aufgabenbereiche beschränkt sich im Übrigen nicht auf die Abschöpfung möglicher Ausschüttungen, sondern schließt die Reduzierung von Aufwendungen für Verlustabdeckungen und Zuschüssen ein.

Ermächtigungsübertragungen

Vor dem Hintergrund, dass Ermächtigungsübertragungen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres belasten, sollte hiervon im Rahmen der Haushaltsplanungen äußerst zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

Bilanzielle Abschreibung

Die stetig steigenden investiven Auszahlungen finden in den Planansätzen für die bilanziellen Abschreibungen bisher keinen Niederschlag. Eine Überprüfung der Ansätze bei der Haushaltsplanung 2024 erscheint daher dringend angezeigt.



Datum: 27.06.2023

Seite 4 von 4

Investive Verschuldung

Bei den Auszahlungen für notwendige Investitionen kann eine Nettoneuverschuldung aktuell nicht vermieden werden. Die Investitionsplanung weist hier für 2024 mit über 70 Mio. € einen neuen Höchststand aus. Erfreulicher Weise wurde die Investitionsplanung für den Zeitraum jenseits der mittelfristigen Finanzplanung reduziert. Allerdings ist den Haushaltsunterlagen nicht zu entnehmen, ob mit der Politik Kriterien für eine Rangfolge der Maßnahmen vereinbart wurden. In diesem Zusammenhang bitte ich deshalb weiterhin zu berücksichtigen, dass mit Investitionen in der Regel Abschreibungen und weitere Folgekosten in Form von Sach- und Personalaufwendungen entstehen, die den Haushaltsausgleich erschweren bzw. das Eigenkapital verringern. Diese Planungen sollten daher regelmäßig auf ihre Umsetzbarkeit und Erforderlichkeit und die daraus für den Ergebnishaushalt folgenden Belastungen hin überprüft werden. In diesem Zusammenhang sei erneut auf die Bestimmung des § 13 Abs. 2 KomHVO NRW hingewiesen, der eine Veranschlagung von Baumaßnahmen nur nach Vorliegen der dort genannten Unterlagen zulässt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Wilk'.

(Dr. Thomas Wilk)